

FAQ zur Prüfungsvereinbarung - Heilmittelprüfung

Die wichtigsten Fragen in Kürze:

Welche neuen Inhalte betrifft die Prüfungsvereinbarung?

Die neuen Inhalte der Prüfungsvereinbarung betreffen u.a. die Prüfung der Heilmittelverordnungen. Die bisherigen, auf reinen Durchschnittswerten basierenden Prüfungen, werden abgelöst.

Beinhaltet das Prüfverfahren eine Auffälligkeitsprüfung nach Durchschnittswerten?

Auch bei der Prüfung der Heilmittelverordnungen konnten wir - mit Ausnahme des Aufgreifkriteriums der Überschreitung des Verordnungskostenfallwertes der Prüfgruppe - eine Aufhebung der Auffälligkeitsprüfung nach Durchschnittswerten erzielen.

Welches Prüfverfahren gilt stattdessen?

Stattdessen haben wir auch hier ein transparentes Prüfverfahren vereinbart mit dem Vorteil, dass Sie Ihr Ordnungsverhalten größtenteils selbst steuern können.

Ab wann gelten die neuen Inhalte der Prüfungsvereinbarung?

Die neuen Inhalte gelten mit Wirkung ab dem 01.10.2017.

Welchen Hintergrund hat die Einführung der Heilmittelprüfung?

Das Schiedsamt war im Rahmen der Schiedsamtverhandlungen im Jahr 2016 der Meinung, dass eine Prüfung der Heilmittelverordnungen zu erfolgen habe. Deshalb hat es die Vertragspartner verpflichtet, die Inhalte für konkrete Prüffelder vertraglich auszugestalten.

Welche Verordnungen werden bei der Prüfung der Heilmittel berücksichtigt?

Bei der Auffälligkeitsprüfung der Heilmittel werden nur Verordnungen der physikalischen Therapie berücksichtigt. Hiervon ausgenommen sind Verordnungen des besonderen Ordnungsbedarfs (Diagnoseliste KBV „Besondere Ordnungsbedarfe“; Beispiel Indikationsschlüssel EX2 und ICD-10-Code Z96.60) sowie Verordnungen bei langfristigem Heilmittelbedarf (Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie).

Welche Prüffelder betrifft die Prüfung?

Die einzelnen Prüffelder haben wir in der **Anlage „Prüffelder Heilmittel“** dargestellt.

Was sollte beachtet werden, um in keinem der Prüffelder auffällig zu werden?

Darauf, dass

- ✓ maximal die Hälfte der Verordnungen zusätzlich zum vorrangigen Heilmittel (A) ein ergänzendes Heilmittel (C) enthält.
- ✓ maximal ein Viertel der Verordnungen das ergänzende Heilmittel Fango enthält.
- ✓ maximal ein Viertel der Verordnungen für Massage (Klassische Massagetherapie, Bindegewebs-, Periost-, Segment-, Unterwasserdruck- und Colonmassage) ausgestellt wird.
- ✓ der Anteil der Manuellen Therapie an den Verordnungen, die entweder Manuelle Therapie **oder** Krankengymnastik enthalten, nicht größer/gleich 70% ist.
- ✓ der Anteil der Manuellen Lymphdrainage 60 Minuten (MLD 60) an allen MLD-Verordnungen nicht größer/gleich 70% ist.
- ✓ der Anteil der Fango an allen Wärmetherapien nicht größer/gleich 70% ist.
- ✓ bei maximal 70% der Verordnungen „Hausbesuch“ angehakt ist.
- ✓ die medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls nachvollziehbar ist.

Kann jeder Arzt auffällig werden?

Auffällig werden kann ein Arzt nur dann, wenn er hinsichtlich eines Auffälligkeitskriteriums mindestens 10 Verordnungen im geprüften Quartal ausgestellt hat.

Wie erfolgt die Heilmittelprüfung?

Hierfür wurde ein mehrstufiges System entwickelt:

1. Sie haben den Mittelwert der Kosten pro Fall um mehr als 50 % überschritten und sind in mindestens einem der Prüffelder auffällig. Der Verordnungskostenfallwert ergibt sich aus den Gesamtkosten der verordneten Heilmittel für physikalische Therapie geteilt durch die Behandlungsfälle, in denen physikalische Therapie verordnet wurde.
2. Die Prüfungsstelle führt eine Vorprüfung durch. Sowohl wir als auch die Krankenkassen können hierauf Einfluss nehmen. Wir können bereits hier Besonderheiten der Praxis für Sie vortragen, die uns aus unseren Beratungen mit Ihnen bekannt sind.
3. Sollte die Prüfungsstelle trotzdem ein Verfahren einleiten, bekommen Sie die Möglichkeit, weitere Besonderheiten der Praxis geltend zu machen.
4. Sollte die Prüfung trotzdem fortgeführt werden, erfolgt als erste Maßnahme eine Beratung („Beratung vor Regress“).
5. Erst wenn Sie in einem späteren Quartal erneut in eine Prüfung kommen, kann eine Regressforderung gegen Sie geltend gemacht werden.